

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 2-13/Ma	Datum 15.08.2025	MV/2025/079
-------------------------------------	-----------------------------	---

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	16.10.2025

Überprüfung des Leitfadens Umweltfreundliche Beschaffung

Inhalt der Mitteilung:

Der Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hier: Aktualisierung umweltfreundliche Beschaffung ANT/2024/012 ist im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 14.03.2024 beschlossen worden.

1. Der Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung wird noch im Jahr 2024 aktualisiert.

Antwort:

Der Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung, siehe Anlage 1, ist mit Aufnahme in die Dienstabweisung für Vergaben der Stadt Wedel am 01.12.2021 in Kraft getreten.

Die Überprüfung des Leitfadens hat mehr Zeit in Anspruch genommen als vorgesehen und aufgrund der personellen Situation ist die Aktualisierung des Leitfadens umweltfreundliche Beschaffung derzeit nicht möglich.

2. Wie lautet die bisherige Bilanz seit Einführung des Leitfadens zur umweltfreundlichen Beschaffung?

Antwort:

Die bisherige Bilanz ist in der Überprüfung des Leitfadens umweltfreundliche Beschaffung, siehe Anlage 2, dargestellt:

„Zusammenfassend muss somit eine gemischte Bilanz gezogen werden, da in vielen Fällen die Einhaltung nicht möglich war bzw. nicht erfolgt ist. Es besteht somit Nachbesserungsbedarf in der Ausgestaltung des Leitfadens basierend auf den Angaben im Abschnitt 4 des Prüfberichts.“

Anlage/n

- 1 20210713_Leitfaden_Beschaffung
- 2 20250620 Überprüfung Leitfaden

Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel



2021

IMPRESSUM

Herausgeberin

Stadt Wedel
Rathausplatz 3 - 5
22880 Wedel

Redaktion

Leitstelle Umweltschutz (Fachbereich Bauen und Umwelt)

Weitere beteiligte Verwaltungseinheiten

- Bauhof
- Fachdienst Gebäudemanagement
- Fachdienst Interner Dienstbetrieb
- Zentrale Vergabestelle

Ansprechperson:

Peter Germann
Fachbereich Bauen und Umwelt
Leitstelle Umweltschutz
Klimaschutzmanager
Telefon: 04103 707-333

Stand: Juli 2021

VORBEMERKUNGEN

Der Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung ist auf Anregung politischer Gremien der Stadt Wedel erstellt worden.

Er ergänzt die „Dienstanweisung für Vergaben“ der Stadt Wedel und gilt für alle Arten von Beschaffungsvorgängen der im Dokument behandelten Produktgruppen. Der institutionelle Geltungsbereich des Leitfadens ist auf die Stadtverwaltung begrenzt, wobei eine künftige Einbindung der Stadtentwässerung Wedel (als einzigem Eigenbetrieb der Stadt) in einer der folgenden Versionen des Leitfadens nicht ausgeschlossen ist.

Durch die Formulierung **verbindlicher** Kriterien in den Leistungsbeschreibungen diverser Produktgruppen, werden vielfältige Umweltschutzvorgaben in der Beschaffungspraxis verankert. Darüber hinaus besteht das langfristige Ziel der Stadt Wedel darin, die Beschaffung aus einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsperspektive zu betrachten, welche sich aus den drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales zusammensetzt (sog. „Drei-Säulen-Modell“). Es wird somit angestrebt, neben den primär umweltbezogenen Standards, sukzessive auch Kriterien der sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeits-Dimensionen im Leitfaden stärker zu berücksichtigen (erste Ansätze in diese Richtung finden sich punktuell auch bereits in der aktuellen Version in Form von Fairtrade-Gütezeichen). Der Dimension der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit wird in Bezug auf die Stadt Wedel durch die Vorschrift der „wirtschaftlichen und sparsamen“ Verwendung von Finanzmitteln bereits jetzt schon Rechnung getragen.

Die mit Beschaffungen befassten Stellen der Stadt Wedel sind bei der Erarbeitung beteiligt worden. Des Weiteren ist das *Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung Schleswig-Holstein* www.knbv.de involviert und diverse Beschaffungs-Leitfäden anderer Kommunen als praxisnahe Orientierungshilfe herangezogen worden.

Der Leitfaden wird in Anbetracht der hohen Veränderlichkeit von Umweltvorgaben und Gütesiegeln sowie in Abhängigkeit der Ergebnisse aus der praktischen Anwendung des Leitfadens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Bedarf bzw. mindestens alle 3 Jahre aktualisiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Titel des Dokuments sowie in den folgenden Textabschnitten immer nur von „Beschaffung“ gesprochen, unabhängig davon, ob es sich um die Beschaffung von Gegenständen oder die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen handelt. Die Vergabe von Bauaufträgen wird in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu Gütesiegeln und kommunale Praxisbeispiele zur nachhaltigen Beschaffung aus allen Bundesländern finden sich unter <http://www.kompass-nachhaltigkeit.de> oder unter www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG	5
1.1. NOTWENDIGKEIT	5
1.2. WIRTSCHAFTLICHKEIT UND NACHHALTIGKEIT	5
1.3. HINWEISE ZUM VERFAHREN	6
2. KRITERIEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE BESCHAFFUNG	6
3. AUSSCHLUSSLISTE	7
4. PRODUKTKATEGORIEN BESCHAFFUNG	7
4.1. BÜROPAPIER UND DRUCKERZEUGNISSE	7
4.2. BÜROARTIKEL UND SCHULMATERIALIEN	8
4.3. BÜROMÖBEL	10
4.4. ELEKTRISCHE BÜRO- UND KÜCHENGERÄTE	12
4.5. BELEUCHTUNG	14
4.6. HYGIENE- & REINIGUNGSPRODUKTE SOWIE REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN	16
4.6.1. HYGIENE- UND REINIGUNGSPRODUKTE	16
4.6.2. REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN	17
4.7. TEXTILIEN	17
4.8. KRAFTFAHRZEUGE UND AUTOREIFEN	19
4.9. GRÜNPFLERGE	21
4.10. LEBENSMITTEL/CATERING	22

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG

Die folgenden Grundsätze sind bei jedem Beschaffungsvorhaben zu berücksichtigen.

1.1 NOTWENDIGKEIT

Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist deren Notwendigkeit zu prüfen. Produkte, die vor Inkrafttreten dieses Leitfadens bereits im Besitz der Stadt Wedel sind und den Anforderungen dieses Leitfadens nicht genügen, sollen erst dann ersetzt werden, wenn ihre Lebensdauer erreicht ist bzw. sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.

Vor jeder Entscheidung ist zudem vor dem Hintergrund der Umwelt- und Sozialauswirkungen eine Abwägung zu treffen, ob es eine Möglichkeit der Weiternutzung vorhandener Produkte unter Einbeziehung von Reparatur- und Wartungsmöglichkeiten gibt. Zudem ist zu prüfen, welche Vertragsart der Beschaffung zugrunde liegen soll (z. B. Kauf, Miete, Leasing) und in welcher Dimensionierung beschafft werden soll (z. B. Menge, Größe).

1.2 WIRTSCHAFTLICHKEIT UND NACHHALTIGKEIT

Bei der Beschaffung sind zwingend die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, was allerdings nicht bedeutet, dass deshalb das preislich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten muss. Vielmehr besitzt die kommunale Verwaltung hier einen Ermessensspielraum, der es ermöglicht sowohl finanzielle Aspekte als auch Umweltaspekte (im Sinne eines Leistungsmerkmals) bei der Entscheidung zu berücksichtigen und auf dieser Basis das Angebot mit dem besten **Preis-Leistungs-Verhältnis** auszuwählen (vgl. § 127 Abs. 1 GWB). In vielen Fällen muss aber gar nicht erst ein Kompromiss von Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz gefunden werden, da beispielsweise durch effizientere Elektrogeräte Energiekosten gesenkt werden können, was sowohl finanziell als auch ökologisch vorteilhaft ist.

Der Gesetzgeber erlaubt ausdrücklich auch die Berücksichtigung von **Lebenszykluskosten**¹ bei der Angebotswertung (§ 59 Abs. 1 VgV). Lebenszykluskosten sollen bei der Beschaffung der Stadt Wedel berücksichtigt werden, wenn es sich um Produkte oder Dienstleistungen handelt, deren tatsächliche Kosten während der Nutzung über den reinen Anschaffungspreis hinausgehen (z. B. durch Energie- und Wartungskosten). Für die Produktgruppen Beleuchtung, Kraftfahrzeuge und Autoreifen sowie Elektrische Büro- und Küchengeräte ist die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten zwingend erforderlich. Ausnahmen bestehen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Spezialfahrzeuge des Bauhofs.

Darüber hinaus soll bei jeder Beschaffung geprüft werden, ob zusätzlich auch sogenannte „**Umweltkosten**“ im Rahmen des Produktlebenszyklus anfallen. Definiert sind diese als „Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert [...] bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.“ (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bevorzugt solche Produkte und Leistungen beschafft werden sollen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Ersatzteilverfügbarkeit, Schadstofffreiheit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen. Beschaffte Produkte

¹ Summe aller Kosten, die während der gesamten Lebensdauer eines Produkts von der Herstellung, über die Nutzung bis hin zur Entsorgung anfallen

sollen zudem mit möglichst wenig Verpackungsmüll einhergehen (bzw. durch Mehrweg- oder umweltfreundliche Verpackungen) und zu einem möglichst hohen Teil aus Reststoffen oder Rezyklat hergestellt worden sein. Diese Produkteigenschaften sind nicht nur umweltgerecht, sondern können in der Langzeitperspektive auch Kosteneinsparungen hervorrufen.

1.3 HINWEISE ZUM VERFAHREN

Die in Kapitel 4 definierten Kriterien für die umweltfreundliche Beschaffung von Produkten bzw. Dienstleistungen sollen von der zuständigen Stelle in die Leistungsbeschreibung übernommen werden. Der pauschale Verweis auf Gütezeichen (ohne Auflistung/Nennung der einzelnen Gütezeichen-Kriterien) stellt hierbei eine eindeutige Leistungsbeschreibung dar und ist somit rechtlich zulässig, wenn dabei die Formulierung „oder gleichwertig“ verwendet wird (siehe hierzu [Umweltbundesamt \(2020\), Rechtsgutachten umweltfreundliche Beschaffung](#), S. 15 + S. 84 f.). Wichtig hierbei ist, dass durch den Verweis die geforderte Leistung eindeutig und transparent beschrieben ist (dies ist z. B. bei Gütesiegeln des Blauen Engel der Fall). Bescheinigungen, Zertifikate und Datenblätter der Produkte bzw. Leistungen sind vom Anbieter als Nachweis der Erfüllung bei der Beschaffungsstelle vorzulegen.

Zur Vereinfachung und zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile sollen, wenn sinnvoll und möglich, vorrangig unter Berücksichtigung der Umweltkriterien Bündeleinkäufe, Rahmenverträge, Sammelbestellungen u. ä. genutzt werden.

Für den Fall, dass im Rahmen eines konkreten Beschaffungsprozesses triftige Gründe gegen die Anwendung des Leitfadens sprechen (z. B. keine Angebotsabgaben), ist dies im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu begründen. Auch im Falle der Anwendung des Leitfadens, ist dies zwecks Monitoring zur Weiterentwicklung des Leitfadens im Vergabevermerk festzuhalten.

2 KRITERIEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE BESCHAFFUNG

Es sind Produktgruppen gebildet worden, welche einen allgemeinen Teil sowie ein spezifischer Teil, der verschiedene Kriterien und/oder Gütezeichen enthält, die in der Leistungsbeschreibung je nach erteiltem Ermessensspielraum verlangt werden **müssen**, **sollen** oder verlangt werden **können**. Letzteres trifft immer dann zu, wenn die Gütezeichen lediglich als „**empfehlenswerte** Gütezeichen“ deklariert sind. Sollten Produkte oder Dienstleistungen nicht im Rahmen der im folgenden aufgeführten Kategorien erfasst sein, so liegt es im Ermessen der beschaffenden Stelle, die Kriterien derjenigen Kategorie/-n zu berücksichtigen, die dem gefragten Produkt oder der gefragten Dienstleistung am ähnlichsten sind.

Übersichtsseiten von Gütezeichen, die jeweils individuelle Kriterien für mehr als eine Produktgruppen beinhalten, sind im Folgenden aufgelistet. Diese Übersichtsseiten sollen gerade dann eine Hilfestellung sein, wenn es sich um Produkte/Dienstleistungen handelt, die von diesem Leitfaden nicht erfasst wurden:

- Produktgruppen des Blauen Engel:
https://www.blauer-engel.de/de/produkte_A-Z
- Produktgruppen des EU-Ecolabel:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/produktgruppen>

- Nordisches Umweltzeichen (auf Englisch):
<https://www.nordic-ecolabel.org/product-groups/>
- Österreichisches Umweltzeichen:
<https://www.umweltzeichen.at/de/home/start>

3 AUSSCHLUSSLISTE

Folgende Produkte oder Produktbestandteile sollen bei jeglichen Vergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Stadt Wedel nicht beschafft werden:

- Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen aus nicht-nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz kommen (z. B. Kaffeekapselmaschinen mit Aluminium-Kapseln)
- Elektrische Geräte mit dem niedrigsten Effizienzniveau „G“ entsprechend der seit 01.03.21 geltenden neuen EU-Effizienzklassen (Ausnahme: kein Produkt mit höherer Effizienzklasse verfügbar)
- Einweggeschirr und Einwegbesteck bei Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung Wedel organisiert und/oder in ihrem Namen durchgeführt werden
- Geräte zur Beheizung außerhalb von geschlossenen Räumen (z. B. „Gas-Heizpilze“; ausgenommen ist die notwendige Beheizung für Winterbau-Maßnahmen)
- Kraftfahrzeuge für den Fuhrpark der Stadtverwaltung mit reinem Verbrennungsmotor sowie dieselbetriebene Kraftfahrzeuge ohne Ad-Blue-Technik (Ausnahmen entsprechend der Auflistung in Kapitel 1.2)
- asbesthaltige Produkte
- chlorabspaltende Reiniger und chemische Abflussreiniger
- PVC-haltige Produkte (wenn Alternativen verfügbar sind)
- Pestizide und Herbizide
- Farbmittel auf Schwermetallbasis
- Textilfasern aus gentechnisch veränderten bzw. modifizierten Pflanzen
- Textilprodukte mit Kunstfasern, die beim Waschen herausgelöst werden (z. B. Fleece)
- Wasch- und Reinigungsmittel, die Mikroplastik enthalten
- Produkte, die Palmöl aus nicht zertifiziert nachhaltigem Anbau enthalten
- Produkte aus Papier oder Holz- bzw. Holzwerkstoffen, die nicht aus nachweislich legaler Waldbewirtschaftung stammen
- kunststoffhaltige Produkte, die überwiegend (>50 Gew-%) aus nicht-recyceltem Kunststoff auf Erdölbasis bestehen (wenn Alternativen verfügbar sind)

4. PRODUKTKATEGORIEN BESCHAFFUNG

4.1 BÜROPAPIER UND DRUCKERZEUGNISSE

Allgemeines

In der Produktgruppe Büropapier und Druckerzeugnisse ist ausschließlich Recyclingpapier auf

dem Niveau des Blauen Engels zu beschaffen. Solches Papier zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Herstellung deutlich ressourcenschonender als bei der Frischfaserpapier-Produktion ist, da es zu 100 % aus Altpapier besteht. Damit wird der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen, die natürlichen Ressourcen Holz und Wasser sowie das Klima geschont. Die klimaschonende Wirkung zeigt sich u. a. darin, dass im Vergleich zur Frischfaserpapier-Produktion rund 50 % weniger Energie benötigt wird. Bei Blauer-Engel-Altpapier wird außerdem komplett auf die Verwendung umweltschädlicher Chemikalien verzichtet und knapp 65 % weniger Wasser zur Herstellung benötigt.

Zusätzlich zu beachten sind die für die Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Spezifische Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Das Papier **muss** die Kriterien des Blauen Engels für Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14a) oder ein gleichwertiges Anforderungsniveau erfüllen.

Gütezeichen



oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Recyclingpapier (DE-UZ 14a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014a-202001-de%20Kriterien-V4.pdf>

4.2 BÜROARTIKEL UND SCHULMATERIALIEN

Allgemeines

Die Kategorie der Büroartikel und Schulmaterialien umfasst all jene Produkte, die für den täglichen Büro- bzw. Schulbetrieb benötigt werden und bei denen es sich weder um Möbel, technische Geräte noch um Papierprodukte (Ausnahme: Schreib- und Malblöcke) handelt. Somit fallen in die hier betrachtete Kategorie vor allem kleine, handliche Produkte mit relativ kurzer Lebensdauer wie z. B. Stifte, Hefter, Büroklammern und Klebezettel.

Produkte aus recyclingfähigen bzw. recycelten Materialien (z. B. Holz, Metall, sortenreine Kunststoffe) sollen bevorzugt beschafft werden. Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, sollen zu einem möglichst hohen Anteil aus Recyclingkunststoff bestehen. Produkte sollen wiederbefüllbar sein (z. B. Kugelschreiber, Toner). Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Holzhaltige Produkte: Das verwendete Holz **muss** zu einem Anteil von mindestens 70 % aus nachweislich nachhaltiger² Waldbewirtschaftung stammen **oder** zu mindestens 70 % aus Recyclingmaterial bestehen (vgl. [FSC-Kriterien](#)).
- ✓ Produkte mit Papierfasern: Das Papier **muss** zu 100 % aus Recyclingpapier bestehen.

Empfehlenswerte Gütezeichen³

Blauer Engel	FSC	PEFC	Österreichisches Umweltzeichen	Nordisches Umweltzeichen
				
DE-UZ 199 DE-UZ 200 DE-UZ 14a & 14b DE-UZ 56 DE-UZ 30 a	Produkte mit Holzanteil	Produkte mit Holzanteil	UZ 57	Büro- und Hobbyartikel (Version 4.12)
oder gleichwertig				

Quellen (Vergabekriterien)

- Blauer Engel für Malfarbe DE-UZ 199:
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20199-201601-de%20Kriterien-V5.pdf>
- Blauer Engel für Schreibgeräte DE-UZ 200:
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20200-201601-de%20Kriterien-2020-09-21.pdf>
- Blauer Engel für Solarbetriebene Produkte (u.a. Taschenrechner) DE-UZ 116
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20116-201205-de%20Kriterien-2020-01-03.pdf>
- Blauer Engel für Recyclingpapier DE-UZ 14a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014a-202001-de%20Kriterien-V4.pdf>

² Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

³ ausgewählt unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

- Blauer Engel für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14b):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014b-202001-de%20Kriterien-V3.pdf>
- Blauer Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2056-201407-de-Kriterien-V3.pdf>
- Blauer Engel für Produkte aus Recyclingkunststoffen (DE-UZ 30a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2030a-201901-de%20Kriterien-2020-09-28.pdf>
- Österreichisches Umweltzeichen, Büro- und Schulartikel Richtlinie UZ 57:
https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2057/Long/UZ57_R4.2a_Buero_und_Schulartikel_2018.pdf
- Nordisches Umweltzeichen für Büro- und Hobbyartikel (Version 4.12):
<https://www.nordic-ecolabel.org/product-groups/group/DownloadDocument/?documentId=5500>
- FSC-Siegel:
<https://www.fsc-deutschland.de/preview.fsc-siegel-infopapier.a-1555.pdf>
- PEFC-Siegel:
<https://utopia.de/siegel/pefc/>

4.3 BÜROMÖBEL

Allgemeines

Neu zu beschaffende Büromöbel (inkl. Polstermöbel) sollen leicht reparierbar und die einzelnen Bestandteile recyclingfähig sein. Darüber hinaus sollen nur solche Produkte beschafft werden, die emissionsarme Beschichtungen besitzen und keine negativen Effekte auf die Innenraumluftqualität haben.

Bei der Beschaffung von Holzmöbeln (Verwendete Definition: Holzanteil > 50 Gew.-%) soll darauf geachtet werden, dass diese Möbel einen möglichst hohen Anteil von Holz(werkstoffen) aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung aufweisen. Möbel, in denen Kunststoffe verarbeitet sind, sollen zu einem möglichst hohen Anteil aus emissionsarmem Recycling-Kunststoff bestehen.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung⁴



Speziell für Holzmöbel gilt: Mindestens 50 % des verwendeten Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe zur Herstellung der Holzwerkstoffe **sollen** aus Wäldern stammen, die eine

⁴ Nachweis der vollständigen Kriterien-Erfüllung über Vorlage des Blauer-Engel-Gütezeichens (DE-UZ 38 bzw. DE-UZ 117) oder gleichwertig möglich

Zertifizierung zur nachhaltigen⁵ Waldbewirtschaftung besitzen **oder** zu mindestens 70 % aus Recyclingmaterial bestehen (vgl. [FSC-Kriterien](#)).

- ✓ Speziell für kunststoffhaltige Möbel gilt: Mindestens 80 % des verwendeten Kunststoff-Materials **soll** Recycling-Kunststoff sein. Dabei sind die Anforderungen an den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material gemäß den Kriterien des Blauen Engels für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a) einzuhalten.
- ✓ Bei der Herstellung der Produkte einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw.) **dürfen keine** halogenierten organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind elektrische Bauteile (z. B. Kabel, Stecker), die bei der Entsorgung abgetrennt werden können.
- ✓ Der Einsatz von Flammschutzmitteln ist **nicht zulässig**. Ausgenommen davon sind: anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat und andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxyd o. ä.) sowie Blägraphit.
- ✓ Der Einsatz von Bioziden ist **nicht zulässig**. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden oder Flammschutzmittel.
- ✓ Es **dürfen grundsätzlich keine** Stoffe zugefügt werden, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- ✓ Für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren **muss** die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Verschleißteile wie Scharniere gewährleistet sein (ausgenommen sind Beleuchtungselemente).

Empfehlenswerte Gütezeichen

Bezug auf Endprodukt		Bezug auf Holzgewinnung	
Blauer Engel	EU-Ecolabel	FSC	PEFC
DE-UZ 38 DE-UZ 117	(EU) 2016/1332	mehrstufig	mehrstufig
oder gleichwertig			

⁵ Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit fließt zu mindestens 20 % in die Wertung der Angebote ein. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle geeignete Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeiten sind u. a. denkbar:

- a. Für Holzmöbel wird als Umweltverträglichkeits-Kriterium die Holzherkunft mit folgender Bewertungs-Abstufung herangezogen: Volle Punktzahl erhält ein Angebot, wenn das im Endprodukt verwendete Holz bzw. die primären Rohstoffe zur Herstellung der Holzwerkstoffe zu 100 % aus nachhaltigen Quellen stammen, 90 % der vollen Punktzahl, wenn es zu 90 % aus nachhaltigen Quellen stammen usw.
- b. Für Möbel, die aufgrund des geringen Holzanteils nicht der oben beschriebenen Definition von Holzmöbeln entsprechen, jedoch zu einem hohen Anteil aus Kunststoffen bestehen (z. B. Bürostühle), kann als weiteres Kriterium der Anteil an Recycling-Material mit folgender Abstufung verwendet werden: Volle Punktzahl erhält ein Angebot, wenn das im Endprodukt verbaute Kunststoff-Material zu 100 % aus Recycling-Material besteht und die Anforderungen an den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material gemäß den Kriterien des Blauen Engels für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a) erfüllt. Entsprechend werden 90 % der vollen Punktzahl vergeben, wenn es dies für 90 % des verbauten Kunststoff-Materials zutrifft usw.
- c. Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn das angebotene Produkt mit einem der als „empfehlenswert“ bezeichneten Gütezeichen (oder gleichwertig) versehen ist (bei mehrstufigen Gütezeichen ist hier jeweils die höchste Stufe gemeint).

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen (DE-UZ 38):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20038-201301-de%20Kriterien-V7.pdf>
- Blauer Engel für Emissionsarme Polstermöbel (DE-UZ 117):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20117-201801-de%20Kriterien-2020-08-21.pdf>
- FSC-Siegel:
<https://www.fsc-deutschland.de/preview.fsc-siegel-infopapier.a-1555.pdf>
- PEFC-Siegel:
<https://utopia.de/siegel/pefc/>
- Blauer Engel für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2030a-201901-de%20Kriterien-2020-09-28.pdf>

4.4 ELEKTRISCHE BÜRO- UND KÜCHENGERÄTE

Allgemeines

In diese Kategorie fallen jene elektrischen Produkte, die zur typischen Ausstattung einer Tee-

küche gehören sowie solche elektrischen Gerätschaften, die zwar direkt in Büros eingesetzt werden, aber nicht zur IT-Ausstattung zählen (z. B. Ventilatoren).

Für alle elektrischen Büro- und Küchengeräte **müssen** die jeweiligen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Es sollen möglichst energieeffiziente Geräte beschafft werden. Soweit möglich, sollen nur solche Geräte beschafft werden, die vollständig abschaltbar sind (im Gegensatz zu Modellen mit lediglich Stand-By-Schaltung). Die Geräuschemissionen der Geräte sollen im Betrieb so gering wie möglich sein, um einen störenden Einfluss auf die in den benachbarten Räumen ausgeübten Bürotätigkeiten bzw. die Konzentrationsfähigkeit der dort arbeitenden Personen zu vermeiden. Im Sinne des Ressourcenschutzes sind Geräte mit Akkus gegenüber solchen mit (nicht wieder aufladbaren) Batterien zu bevorzugen, wenn die Leistungsfähigkeit der akkubetriebenen Alternative für den Verwendungszweck ausreichend hoch ist.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Gerät besitzt mindestens die zweithöchste, zum Zeitpunkt des Beschaffungsvorhabens auf dem Markt verfügbare EU-Energieeffizienzklasse.

Empfehlenswerte Gütezeichen



oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Lebenszykluskosten fließt **anstelle des reinen Angebotspreises** in die Wertung ein. Die entsprechenden Rahmen-Parameter (Nutzungsdauer, durchschnittliche Nutzungszeit pro Jahr, Preis für den Strombezug) zur Berechnung dieser Kosten sind von der Beschaffungsstelle zu benennen und die produktspezifischen Parameter vonseiten des Bietenden offenzulegen (Lebensdauer, Anschaffungspreis, Energieverbrauch, sonstige Kosten (z. B. Wartung)).

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit **soll** in die Wertung der Angebote einfließen. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle die Gewichtung sowie geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeiten sind u. a. denkbar:

- a. Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn das angebotene Produkt mit einem der als „empfehlenswert“ bezeichneten Gütezeichen (oder gleichwertig) versehen ist. Andernfalls werden keine Punkte vergeben.
- b. Bei Produkten, die ein Kunststoffgehäuse besitzen, kann als weiteres Kriterium der Anteil an Recycling-Material mit folgender Abstufung verwendet werden: Volle Punktzahl erhält ein Angebot, wenn der im Produkt verbaute Kunststoff zu 100 % aus Recycling-Material besteht und die Anforderungen an den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material gemäß den Kriterien des Blauen Engels für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a) erfüllt. Entsprechend werden 90 % der vollen Punktzahl vergeben, wenn es dies für 90 % des verbauten Kunststoff-Materials zutrifft usw.

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Kaffeemaschinen (DE-UZ 136):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20136-201407-de%20Kriterien-2018-03-27.pdf>
- Blauer Engel für Wasserkocher (DE-UZ 133):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20133-201309-de%20Kriterien-2020-01-07.pdf>
- Blauer Engel für Raumklimageräte (DE-UZ 204):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20204-201608-de%20Kriterien-2020-01-10.pdf>

4.5 BELEUCHTUNG

Allgemeines

Zur Kategorie Beleuchtung zählt sowohl die Beleuchtung von Innenräumen, also auch die Beleuchtungselemente in Außenbereichen aller städtischen Liegenschaften (hierzu zählen u.a.: Schulen, Außenstellen und sonstige öffentliche Gebäude; die Straßenbeleuchtung⁶ wiederum zählt hierzu explizit nicht).

Lebenszykluskosten **müssen** bei der Beschaffung von Leuchtmitteln berücksichtigt werden. Dabei dürfen ausschließlich energieeffiziente, langlebige Leuchtmittel beschafft werden (siehe „Verbindliche Kriterien“), vorzugsweise geprüfte und zertifizierte LED-Leuchtmittel. Von der Verwendung von LED-Leuchtmitteln darf nur abgewichen werden, wenn für die betroffene Lampenkonstruktion kein solches Leuchtmittel verfügbar ist.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

Folgende Kriterien **müssen** bei LED-Leuchtmitteln erfüllt sein:

⁶ Im Besitz der Stadtwerke Wedel

- ✓ Die Gesamt-Netzspannungslichtausbeute gemäß VO (EU) 2019/2015⁷ beträgt mindestens 110 lm/W (= Untergrenze der neuen Effizienzklasse „D“).
- ✓ Die Lebensdauer beträgt mindestens 15.000 Stunden.
- ✓ Die Schaltfestigkeit beträgt mindestens 50.000 Ein-Aus-Schaltungen.
- ✓ Die Leistungsaufnahme einer Leuchte im Bereitschaftszustand darf 0,1 Watt (wenn nicht dimmbar) bzw. 0,5 Watt (wenn dimmbar) nicht überschreiten.

Für LED-Leuchtmittel in Innenräumen gilt zusätzlich, dass der Farbwiedergabeindex mindestens einen Wert von 80 R_a erreichen muss.

Empfehlenswertes Gütezeichen



oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Lebenszykluskosten fließt **anstelle des reinen Angebotspreises** in die Wertung der Angebote ein. Die entsprechenden Rahmen-Parameter (Nutzungsdauer, Durchschnittliche Nutzungszeit pro Jahr, Preis für den Strombezug) zur Berechnung dieser Kosten sind von der Beschaffungsstelle zu benennen und die produktspezifischen Parameter vonseiten des Bietenden offenzulegen (Lebensdauer, Anschaffungspreis, Energieverbrauch, sonstige Kosten (z. B. Wartung)).

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit **soll** in die Wertung der Angebote einfließen. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle die Gewichtung sowie geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeit ist u. a. denkbar: Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn das angebotene Produkt mit einem der als „empfehlenswert“ bezeichneten Gütezeichen (oder gleichwertig) versehen ist. Andernfalls werden keine Punkte vergeben.

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für (DE-UZ 151):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20151-201409-de%20Kriterien-2019-01-23.pdf>

⁷ Hinweis: Seit 01.03.2021 gilt eine neue Verordnung zur Deklaration der Energieeffizienz von Leuchtmitteln (VO (EU) 2019/2015) mit den Effizienzklassen A-G, die nicht mit den bis dato gültigen Energieeffizienzklassen vergleichbar sind. Dies hat u.a. zur Folge, dass zu Beginn der neuen Klassifizierung die meisten bisher in den höchsten Effizienzkategorien befindlichen Produkte eine Abstufung in eine niedrigere Klasse auf Basis der neuen, anspruchsvolleren Klassifizierung erfahren.

4.6 HYGIENE- & REINIGUNGSPRODUKTE SOWIE REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

4.6.1 HYGIENE- UND REINIGUNGSPRODUKTE

Allgemeines

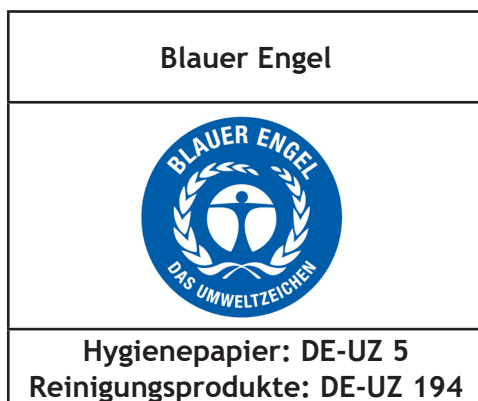
Die Stadt Wedel soll nur solche Hygiene- und Reinigungsprodukte beschaffen, die besonders gut biologisch abbaubar sind und kein Mikroplastik enthalten. Letzteres ist auch deshalb von hoher Bedeutung, weil selbst moderne Kläranlagen nicht gewährleisten können, dass solche Kleinstpartikel vollständig aus dem Abwasser entfernt werden können. Hier muss also direkt an der Quelle der Verschmutzung angesetzt werden.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Die Anforderungen des Blauen Engels für Hygienepapier (DE-UZ 5) bzw. für Reinigungsprodukte (DE-UZ 194) **müssen** erfüllt sein bzw. ein nachweisbar gleichwertiges Anforderungsniveau aufweisen.
- ✓ Hygienepapiere (konkret: Toilettenpapier und Papierhandtücher) **müssen** zu 100 % aus Recyclingpapier bestehen.
- ✓ Hygiene- und Reinigungsprodukte **dürfen kein** Mikroplastik enthalten.

Gütezeichen



oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

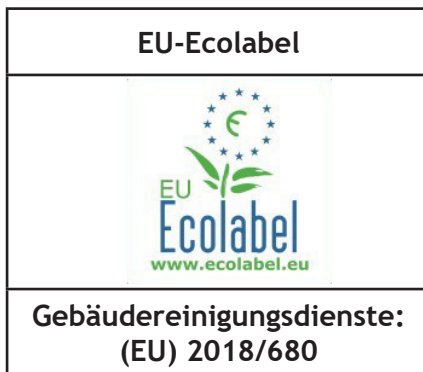
- Blauer Engel für Hygienepapier aus Altpapier (DE-UZ 5):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20005-201407-de%20Kriterien%20V4.pdf>
- Blauer Engel für Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (DE-UZ 194):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-201807-de%20Kriterien-2019-07-22.pdf>

4.6.2 REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Allgemeines

Externes Reinigungspersonal soll über die umweltgerechte Entsorgung (Mülltrennung) sowie im sach- und fachgerechten Umgang mit Reinigungsmitteln und -geräten geschult sein. Ein entsprechender Nachweis ist vom Bieter vorzulegen. Verwendete Hygiene- und Reinigungsprodukte sollen soweit möglich den im vorangestellten Kapitel formulierten Anforderungen entsprechen.

Empfehlenswerte Gütezeichen



oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- EU-Ecolabel für Gebäudereinigungsdienste ((EU) 2018/680):
https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/PG052/Beschl%C3%BCsse-DE/2018-680-EU-DE.pdf

4.7 TEXTILIEN

Allgemeines

Textilien (wie z. B. Arbeitskleidung und Stoffhandtücher) sollen einen möglichst hohen Naturfaseranteil bzw. einen möglichst geringen Kunstfaseranteil besitzen. Die verwendeten Naturfasern sollen zu einem möglichst großen Anteil aus umweltverträglichem Anbau stammen. Als umweltverträglich gelten Anbauformen, die dem ökologischem/biologischem Anbau (kbA) gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007 des Rates der EU entsprechen. Ausnahme: Funktionskleidung, die für bestimmte Tätigkeiten zwingend erforderlich ist und für die keine entsprechenden umweltfreundlichen Alternativen auf dem Markt verfügbar sind. Textilien mit Gütezeichen, die sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeits-Kriterien beinhalten, sind soweit möglich zu bevorzugen. Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Mindestens **70 %** der für die Baumwollware verwendeten Frischfasern **müssen** aus **ökologischem/biologischem Anbau (kbA)** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007 des Rates der EU stammen.

- ✓ Zellulose für Zellulose-Kunstfasern sowie die pflanzlichen Rohstoffe für die Herstellung von Latex **müssen** von Holz stammen, dass zu mindestens eine Zertifizierung zur nachhaltigen⁸ Waldbewirtschaftung besitzt (vgl. [FSC-Kriterien](#)).

Empfehlenswerte Gütezeichen (mit mind. 70 % kbA)

Höchster Anspruch	Zweithöchster Anspruch	Dritthöchster Anspruch
Naturtextil IVN BEST	Blauer Engel (Textilien)	GOTS
		

oder gleichwertig

Ergänzend: Empfehlenswerte Gütezeichen mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit

Fairtrade Cotton	Fairtrade Textile Production	Fair Wear Foundation (FWF)
		

oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit fließt zu mindestens **20 %** in die Wertung der Angebote ein. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeit ist u. a. denkbar: Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn es das Anforderungsniveau von Naturtextil IVN BEST (oder gleichwertig) erfüllt, 85 % der vollen Punktzahl, wenn es das Niveau des Blauen Engels (oder gleichwertig) erfüllt sowie 80 %, wenn es das Niveau von GOTS (oder gleichwertig) erfüllt. Bei Angeboten mit Bio-Textilien ohne Gütezeichen entspricht die Punktzahl dem Anteil an Frischfaser aus kbA unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung definierten Untergrenze von 70 % kbA. Folglich liegt die Mindestpunktzahl in dieser Kategorie stets bei 70 % der vollen Punktzahl, da Angebote mit niedrigerem kbA-Anteil gar nicht erst berücksichtigt werden (siehe „Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung“).

Zusätzlich fließt das Kriterium der Sozialen Nachhaltigkeit zu **5 %** in die Angebotswertung ein.

⁸ Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

Die Wertung **kann** erfolgen, indem das Anforderungsniveau eines der als „empfehlenswert“ deklarierten Gütezeichen (oder gleichwertig) mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit als Zielerfüllung des Kriteriums definiert wird. Eine Abstufung des Zielerfüllungsgrades kann z. B. über den prozentualen Fairtrade-Anteil im jew. Produkt erfolgen.

Quellen (Vergabekriterien)

- Naturtextil IVN zertifiziert BEST:
<https://utopia.de/siegel/naturtextil-ivn-zertifiziert-best-naturleder/>
- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20154-201707-de-Kriterien-V8.pdf>
- GOTS:
https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/gots_version_6_0_en1.pdf (englisches Original)
https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_Version_6.0_DE.pdf (deutsche Übersetzung)
- Fair Wear Foundation:
<https://www.fairwear.org/about-us/labour-standards>
- Fair Trade Textile Production:
https://www.fairtrade-deutsch-land.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_textilstandard_deutsch.pdf
- Fairtrade Cotton:
https://files.fairtrade.net/standards/SPO_EN.pdf

4.8 KRAFTFAHRZEUGE UND AUTOREIFEN

Allgemeines

Bei **Fahrzeugbeschaffungen** müssen die Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Für den Fuhrpark der Stadtverwaltung sollen kleine, leichte und verbrauchsarme Fahrzeuge bevorzugt werden (Ausnahmen gelten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Spezialfahrzeuge des Bauhofs). Reine Elektro- oder Wasserstoffantriebe sind zu bevorzugen. Die Bevorzugung von reinen Elektroantrieben gilt nicht, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Reichweite des verbauten Akkus für den Anwendungszweck zu gering ist bzw. davon ausgegangen werden muss, dass unter extremen Witterungsbedingungen (Kälte/Hitze) die Reichweite so stark reduziert wird, dass eine unterbrechungsfreie Erreichung des Fahrtziels gefährdet ist.

Es sollen **Autoreifen** beschafft werden, die den Kraftstoff- bzw. Energieverbrauch sowie Geräuschemissionen minimieren und zu einem möglichst hohen Anteil aus natürlichen Materialien bestehen (z. B. aus Naturkautschuk). Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Mikroplastik in die Umwelt, da Kunststoffe im Reifenmaterial in Form von Reifenabrieb die weltweit größte Quelle an Mikroplastik darstellen.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

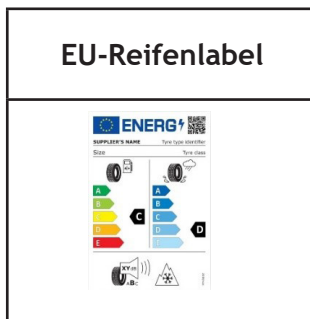
Kraftfahrzeuge: PKW und leichte Nutzfahrzeuge

- ✓ Um als Stadtverwaltung die in der „Clean Vehicles Directive“ vorgegebenen Beschaffungsquoten erreichen zu können, **soll** der CO₂-Ausstoß von neu beschafften Pkw und leichten Nutzfahrzeugen maximal 50g CO₂/km betragen.
- ✓ Entsprechend der „Clean Vehicles Directive“ der EU **soll** für Luftschadstoffe der Wert von 80 % der festgelegten RDE-Grenzwerte („Real Driving Emissions“) aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht überstiegen werden.

Autoreifen⁹:

- ✓ Es sind Sommerreifen mit der Kraftstoffeffizienzklasse A gemäß der EU-Verordnung Nr. 1222/2009 zu beschaffen.
- ✓ Es sind Winter- und Allwetterreifen¹⁰ mit mindestens der Kraftstoffeffizienzklasse B gemäß der EU-Verordnung Nr. 1222/2009 zu beschaffen.

Empfehlenswerte Gütezeichen



Zuschlagskriterien

Für Fahrzeugbeschaffungen fließt das Kriterium der Lebenszykluskosten **anstelle des reinen Angebotspreises** in die Wertung der Angebote ein. Die entsprechenden Rahmen-Parameter (Nutzungsdauer, durchschnittliche Fahrleistung in km pro Jahr, Preis für Kraftstoffverbrauch) zur Berechnung dieser Kosten sind von der Beschaffungsstelle zu benennen und die produktspezifischen Parameter vonseiten des Bietenden offenzulegen (Anschaffungspreis, Energieverbrauch, sonstige Kosten (z. B. Wartung)).

⁹ Genannte Kriterien sind auch im Zuge der Beschaffung von Fahrzeugen anzuwenden

¹⁰ Synonym: Ganzjahresreifen

Quellen

- EU-Reifenlabel:
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0046:0058:DE:PDF>
- Clean Vehicles Directive:
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/clean-vehicles-directive.html>

4.9 GRÜNPFLERGE

Allgemeines

In dieser Kategorie werden folgende Produktgruppen betrachtet: Pflanzen, Saatgut, Bodenverbesserungsmittel, Pflanztöpfe und Handgeräte zur Grünpflege (z. B. Heckentrimmer).

Saat- und Pflanzgut soll an hiesige Standortverhältnisse angepasst sein und so gewählt werden, dass die Pflanzen auch bei steigenden Lufttemperaturen und länger anhaltenden Trockenperioden in Folge des Klimawandels nicht in Trockenstress geraten und möglichst kein zusätzlicher Bewässerungsbedarf hervorgerufen wird. Im Sinne des Ressourcenschutzes sind Handgeräte mit Akkus gegenüber solchen mit (nicht wieder aufladbaren) Batterien zu bevorzugen, wenn die Leistungsfähigkeit der akkubetriebenen Alternative für den Verwendungszweck ausreichend hoch ist.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung Kompost

- ✓ Kompost **soll** den Anforderungen des Gütezeichens Kompost entsprechen.

Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenerde

- ✓ Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenerde **dürfen keinen** Torf¹¹ enthalten; entsprechende Pflanzenerde-Produkte **müssen** den Zusatz „torffrei“ oder „ohne Torf“ tragen.

Dünger

- ✓ Dünger **soll**, soweit wirtschaftlich vertretbar, auf biologischer Basis sein (sog. „Bio-Dünger“).

Pflanztöpfe

- ✓ Pflanztöpfe **müssen** zu 100 % aus biologisch abbaubaren (kompostierfähigen) Substanzen wie z. B. Stroh, Kork, Holzmehl, Maisstärke bestehen.

¹¹ Torfgewinnung geht mit der Entwässerung von Mooren einher, wodurch große Mengen an Treibhausgasen freigesetzt werden. Somit ist der Verzicht auf Entwässerung bzw. die Wiedervernässung von bereits degradierten Mooren im Kampf gegen den Klimawandel von außerordentlich hoher Bedeutung.

Motor-Handgeräte zur Grünpflege

- ✓ Motor-Handgeräte zur Grünpflege **sollen** mit herausnehmbaren Akkus betrieben sein (Ausnahme: Leistungsfähigkeit für Anwendungszweck unzureichend).

Empfehlenswerte Gütezeichen

Blauer Engel	Gütezeichen Kompost
	
DE-UZ 17 DE-UZ 178 DE-UZ 206	Gilt ausschließlich für Kompostprodukte

oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Kompostierbare Pflanztöpfe (DE-UZ 17):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20017-200801-de%20Kriterien-V5.pdf>
- Blauer Engel für Biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten (DE-UZ 178):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20178-201407-de%20Kriterien-2018-06-29.pdf>
- Blauen Engel für Gartengeräte (DE-UZ 206):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20206-201701-de-Kriterien-V2.pdf>
- Gütezeichen Kompost:
<https://label-online.de/label/ral-guetezeichen-kompost/>
- EU-Kriterien für Gartenprodukte:
https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/gardening_de.pdf

4.10 LEBENSMITTEL/CATERING

Allgemeines

Für den Einkauf von Getränken und anderen Lebensmitteln sollen nachhaltige, saisonale und möglichst sparsam verpackte Lebensmittel bevorzugt werden. Die Beschaffung gentechnisch veränderte Lebensmittel ist unzulässig. Wenn verfügbar, sollen Lebensmittel bevorzugt werden, die sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Fisch und andere Meeresprodukte sollen aus nachhaltigem Fischfang bzw. nachhaltiger Aquakultur stammen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen soll auf Einzelpartionsverpackungen (z. B. für Zucker,

Salz und Pfeffer, Senf o. ä.) verzichtet werden, wenn es die entsprechenden Hygienevorschriften zulassen.

Es soll darauf hingearbeitet werden, dass die für das Catering beauftragten Unternehmen, die genannten Anforderungen erfüllen.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Empfehlenswerte Gütezeichen mit Schwerpunkt auf ökologische Nachhaltigkeit

Basis-Anspruch	Hoher Anspruch				Explizit für Fisch- & Meeresprodukte	
EU Bio- Siegel bzw. Bio-Siegel (DE)	Demeter	Bioland	Biokreis	Natur- land	MSC	ASC
					Wildfang	Zucht- betriebe
 = 						
oder gleichwertig						

Empfehlenswerte Gütezeichen mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit

Fairtrade	GEPA Fair +
	

oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit fließt zu mindestens 20 % in die Wertung der Angebote ein. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeit ist u. a. denkbar: Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn es die Anforderungen mindestens eines aus der Kategorie der Gütezeichen mit hohem Anspruch (Demeter, Bioland, Biokreis, Naturland oder gleichwertig) erfüllt. Sollte das Produkt lediglich ein Gütezeichen bzw. Anforderungsniveau mit Basis-Anspruch vorweisen (EU-Biosiegel oder gleichwertig), so sind 90 % der möglichen Wertungspunkte dieses Kriteriums zu vergeben. Produkte ohne explizite Berücksichtigung von Umweltkriterien bzw. ohne Umwelt-Gütezeichen, erhalten für das Kriterium der Umweltverträglichkeit keine Punkte.

Sonderfall Fischprodukte: Da im Gegensatz zu anderen Lebensmitteln zum Zeitpunkt der Leitfadenerstellung keine klar unterscheidbaren Anforderungsniveaus für Fischprodukt-Gütezeichen

bekannt waren, kann hier keine feingliedrige Abstufung erfolgen. Es wird deshalb ein zweistufiger Ansatz empfohlen: Volle Punktzahl, wenn das Anforderungsniveau der Gütezeichen ASC bzw. MSC erfüllt ist und keine Punkte, wenn diese Gütezeichen (oder gleichwertige) fehlen.

Zusätzlich fließt das Kriterium der Sozialen Nachhaltigkeit zu 5 % in die Angebotswertung ein. Die Wertung **kann** erfolgen, indem das Anforderungsniveau eines der als „empfehlenswert“ deklarierten Gütezeichen (oder gleichwertig) mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit als Zielerfüllung des Kriteriums definiert wird. Eine Abstufung des Zielerfüllungsgrades kann z. B. über den prozentualen Fairtrade-Anteil im jew. Produkt erfolgen.

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- EU-Biosiegel bzw. Bio-Siegel (DE):
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>
- Demeter:
https://www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/richtlinien_gesamt.pdf
- Bioland:
https://www.bioland.de/fileadmin/user_upload/Verband/Dokumente/Richtlinien_fuer_Erzeuger_und_Hersteller/Bioland_Richtlinien_24_Nov_2020.pdf
- Biokreis:
<https://www.biokreis.de/landwirtschaft-imkerei/richtlinien-erzeugung/>
<https://www.biokreis.de/verarbeitung-handel/richtlinien/>
- Naturland:
https://www.naturland.de/images/Naturland/Richtlinien/RiLi_Vergleich_Naturland-EU_deu.pdf
- MSC:
<https://www.msc.org/de/ueber-uns/faq-oft-gestellte-fragen#welche-kriterien-umfasst-der-msc-standard-f-r-nachhaltige-fischerei>
- ASC:
<https://www.asc-aqua.org/de/was-wir-tun/unsere-zuchtstandards/>
- Fairtrade:
<https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-standards>
- GEPA Fair+:
https://www.gepa.de/fileadmin/user_upload/Info/GEPA/GEPA_Handelskriterien.pdf

Überprüfung des Leitfadens umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel

Inhalt

1.	Anlass und Umfang der Prüfung.....	2
2.	Rechtliche Neuerungen mit Auswirkungen auf den Leitfaden.....	2
3.	Bilanz der Wirksamkeit und Praxistauglichkeit des Leitfadens.....	2
4.	Prüfergebnisse im Detail.....	3
4.1.	Büropapier und Druckerzeugnisse	3
4.2.	Büroartikel und Schulmaterialien	3
4.3.	Büromöbel	4
4.4.	Elektrische Büro- und Küchengeräte	5
4.5.	Beleuchtung	5
4.6.	Hygiene- & Reinigungsprodukte sowie Reinigungsdienstleistungen	5
4.7.	Textilien.....	6
4.8.	Kraftfahrzeuge und Autoreifen	6
4.9.	Grünpflege	7
4.10.	Lebensmittel/Catering	7

1. Anlass und Umfang der Prüfung

Entsprechend der Festlegungen im Leitfaden Umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel ist eine regelmäßige Überprüfung und darauf aufbauende, mögliche Aktualisierung des Leitfadens hinsichtlich dessen Praxistauglichkeit erforderlich.

Hierfür ist ein Zyklus von 3 Jahren vorgesehen, weshalb im Rahmen dieser Prüfung der Zeitraum von Beginn des Inkrafttretens am **01.12.2021 bis einschließlich 30.11.2024** betrachtet worden ist.

Dabei wurden alle im Leitfaden aufgelisteten Produktkategorien systematisch hinsichtlich der Einhaltung der definierten Beschaffungskriterien (für die Leistungsbeschreibung & Angebotswertung) untersucht.

2. Rechtliche Neuerungen mit Auswirkungen auf den Leitfaden

In den letzten Jahren seit Inkrafttreten gab es zahlreiche rechtliche Neuerungen im Feld der Umwelt- und Menschenrechte. Manche Regelungen wirken sich unmittelbar auf die herstellenden Unternehmen und deren Produkte aus (z.B. auf das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffverpackungen und bewusst zugesetztem Mikroplastik; Lieferkettengesetz). Dadurch wird das Umweltproblem quasi an der Quelle adressiert. Diese umweltbezogenen Änderungen von Produktverfügbarkeiten auf dem Markt sowie Verbote für problematische Produkte laufen sozusagen "automatisch" im Hintergrund ab, ohne dass hierbei eine aktive Rolle seitens der beschaffenden Stelle bei der Produktauswahl erforderlich ist.

Andererseits gibt es aber auch Änderungen, die ein besonderes Augenmerk und die aktive Auswahl durch die Beschaffenden der Kommunen erforderlich machen. Konkret ist hier die Verschärfung der EU "**Clean Vehicles Directive**" zu nennen:

Bis zum Jahr 2026 erfüllen leichte Nutzfahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von maximal 50 g/km und einem maximalen Ausstoß von 80 Prozent der Luftschadstoffe im praktischen Fahrzyklus nach RDE ebenfalls die Kriterien für „saubere“ Fahrzeuge.

Ab 2026 erfolgt eine Verschärfung der Anforderungen, sodass nur noch „emissionsfreie“ Fahrzeuge den Status der „sauberen“ Fahrzeuge erhalten.

3. Bilanz der Wirksamkeit und Praxistauglichkeit des Leitfadens

Mit Blick auf die Prüfergebnisse, welche im Detail im nachfolgenden Abschnitt Nr.4 behandelt werden, lässt sich festhalten, dass in allen relevanten Produktkategorien zumindest eine teilweise Einhaltung der Kriterien und entsprechende Wirksamkeit des Leitfadens zu verzeichnen ist. Es gibt keine Produktkategorie in der die Kriterien nicht zumindest anteilig in die Vergabeprozesse eingeflossen sind. Andererseits gibt es jenseits der "Grünpflege" auch keine weitere Kategorie in der eine vollständige Einhaltung gegeben ist. Dies hat vielfältige Gründe, die im Folgenden Abschnitt genauer erläutert werden.

Zusammenfassend muss somit eine gemischte Bilanz gezogen werden, da in vielen Fällen die Einhaltung nicht möglich war bzw. nicht erfolgt ist. Es besteht somit Nachbesserungsbedarf in der Ausgestaltung des Leitfadens basierend auf den Angaben im Abschnitt 4 des Prüfberichts.

4. Prüfergebnisse im Detail

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse in den einzelnen Produktkategorien des Leitfadens detailliert betrachtet. Dabei ist die Nummerierung der Unterkapitel so gewählt, dass sie mit derjenigen im Leitfaden identisch ist.

4.1. Büropapier und Druckerzeugnisse

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung	
Wurden die Kriterien eingehalten?	überwiegend*
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	Leitfaden-konformes <u>farbiges</u> Kopierpapier... ☒ ...weist mangelnde Qualität auf ☒ ...ist nicht/eingeschränkt verfügbar
Sonstige Anmerkungen	Budgethöhe in Bezug auf farbiges Kopierpapier unterhalb der Vergabe-Schwellen; keine Vergabe notwendig
Zuschlagskriterien und Angebotswertung	
Wurden die Kriterien und Vorgaben eingehalten?	Leitfaden enthält hierzu keine Kriterien bzw. Vorgaben
Sonstige Anmerkungen	keine

*Kopierpapier: vollumfänglich; Farbiges Kopierpapier: teilweise

4.2. Büroartikel und Schulmaterialien

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung	
Wurden die Kriterien eingehalten?	teilweise
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	Leitfaden-konforme Produkte... ☒ ...sind oftmals deutlich teurer (Konflikt mit dem Grundsatz d. Sparsamkeit) ☒ ...weisen z.T. mangelnde Qualität auf ☒ ...sind z.T. nicht/eingeschränkt verfügbar (z.B. Toner)
Sonstige Anmerkungen	keine
Zuschlagskriterien und Angebotswertung	
Wurden die Kriterien und Vorgaben eingehalten?	Leitfaden enthält hierzu keine Kriterien bzw. Vorgaben
Sonstige Anmerkungen	keine

4.3. Büromöbel

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung	
Wurden die Kriterien eingehalten?	teilweise
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	Kriterium <i>min.80% Recycling-Kunststoffanteil</i>: ☒ in der Praxis leider nicht beschaffbar, da Produkte mit einem derart hohen Recycling-Anteil nicht am Markt verfügbar sind Kriterium <i>Keine Inhaltsstoffe aus REACH-Kandidatenliste</i>: ☒ laut zuständiger Beschaffungsstelle ist das Kriterium "nicht zielführend, da keine Vergleichbarkeit möglich" Kriterium <i>5-Jahre-Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Verschleißteile wie Scharniere</i>: ☒ muss nicht explizit eingefordert werden, da es marktüblich ist, diese Verfügbarkeitsdauer zu gewähren Kriterium <i>Zertifizierung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung/Recyclingmaterial</i>: ☒ wurde nicht explizit eingefordert, da es mittlerweile marktüblich ist, dass die Hersteller dieses Kriterium erfüllen; allerdings kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Anbieter am Markt agieren, die dies nicht berücksichtigen, weshalb das Kriterium grundsätzlich weiterhin sinnvoll ist
Zuschlagskriterien und Angebotswertung	
Wurden die Kriterien und Vorgaben eingehalten?	teilweise
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	Laut zuständiger Beschaffungsstelle gibt es je nach Hersteller unterschiedliche Ansätze [hinsichtlich der Umweltverträglichkeit]; diese seien "schlecht bewertbar"
Sonstige Anmerkungen	Das Wertungskriterium "Umweltverträglichkeit" sowie eine dazugehörige Angebotswertung anhand ökologischer Aspekte (hier: Anteil an Holz aus nachhaltigen Quellen) wurde in 1 von 4 Vergabevorgängen seit Inkrafttreten des Leitfadens als Kriterium angesetzt.

4.4. Elektrische Büro- und Küchengeräte

Im Betrachtungszeitraum fanden keine Vergaben, sondern lediglich Einzelbeschaffungen statt.

4.5. Beleuchtung

Im Betrachtungszeitraum fanden keine Vergaben, sondern lediglich Einzelbeschaffungen statt.

4.6. Hygiene- & Reinigungsprodukte sowie Reinigungsdienstleistungen

4.6.1 Hygiene und Reinigungsprodukte:

Hierzu fanden im Betrachtungszeitraum keine Vergaben statt.

4.6.2 Reinigungsdienstleistungen:

Kriterien für die Leistungsbeschreibung	
Wurden die Kriterien eingehalten?	teilweise
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	Kriterium <i>EU-Ecolabel (oder gleichwertig) für die zu verwendenden Reinigungsprodukte:</i> ✘ Reinigungsfirmen nutzen üblicherweise Sonder-Produkte, die speziell und ausschließlich für Reinigungsfirmen produziert werden und deshalb keine im Massenmarkt gängigen Label. Kriterium <i>Verzicht auf Mikroplastik in den zu verwendenden Reinigungsprodukten:</i> ✘ wurde nach Auskunft der beschaffenden Stelle versehentlich nicht angewendet
Sonstige Anmerkungen	keine
Zuschlagskriterien und Angebotswertung	
Wurden die Kriterien und Vorgaben eingehalten?	Leitfaden enthält hierzu keine Vorgaben.
Sonstige Anmerkungen	keine

4.7. Textilien

Im Betrachtungszeitraum fanden keine Vergaben, sondern lediglich Einzelbeschaffungen statt.

Zurzeit gibt es für Funktionstextilien im Einsatzbereich des Bauhofs Wedel keine umweltfreundlichen Alternativen auf dem Markt.

4.8. Kraftfahrzeuge und Autoreifen

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung	
Wurden die Kriterien eingehalten?	teilweise
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	In 2023 wurde ein Verbrenner-PKW anstelle eines batterie-elektrischen Fahrzeugs angeschafft (Leasing-Vertrag auf 4 Jahre). Begründung der Abweichung laut zuständiger Beschaffungsstelle: Die Beschaffung eines batterie-elektrischen PKWs wäre mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar gewesen, da der Anschaffungspreis eines mit dem Verbrenner-PKW vergleichbaren, batterie-elektrischen Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Beschaffung ca. <u>doppelt</u> so hoch lag. Mittlerweile entwickeln sich die Marktpreise zu Gunsten emissionsfreier Fahrzeuge, sodass bei zukünftigen Leasing-Verträgen die Wirtschaftlichkeit sehr wahrscheinlich gegeben sein wird.
Sonstige Anmerkungen	Autoreifen werden ausschließlich in Verbindung mit dem Erwerb von Fahrzeugen beschafft, deshalb gab und gibt es dazu keine separaten Beschaffungsvorgänge
Zuschlagskriterien und Angebotswertung	
Wurden die Kriterien und Vorgaben eingehalten?	ja
Erläuterung und angegebene Gründe für Abweichung	keine
Sonstige Anmerkungen	keine

4.9. Grünpflege

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung	
Wurden die Kriterien eingehalten?	vollständig
Sonstige Anmerkungen	keine
Zuschlagskriterien und Angebotswertung	
Wurden die Kriterien und Vorgaben eingehalten?	Leitfaden enthält hierzu keine Vorgaben.
Sonstige Anmerkungen	keine

4.10. Lebensmittel/Catering

Für diese Produktkategorie sieht der Leitfaden bisher keine verbindlichen Kriterien in der Leistungsbeschreibung vor, gibt jedoch Hinweise hinsichtlich der empfehlenswerten Gütezeichen in diesem Segment.

Konkrete Vergabeprozesse für Lebensmittel durch die Stadtverwaltung Wedel finden unter den aktuellen Regelungen nicht statt, da die Beschaffung im Rahmen eines langfristigen Vertrags über ein externes Catering-Unternehmen abläuft.

Auf Grund der Tatsache, dass das **verwaltungsinterne Formular** zur Anmeldung von Veranstaltungen mit Catering keine Vorgaben zu nachhaltig produzierte Lebensmitteln erwähnt und viele Mitarbeitende der Stadt Wedel (die im Arbeitsalltag wenig bis gar mit Vergabeprozessen betraut sind) vermutlich keine Kenntnis über die Existenz des Leitfadens haben, konnte der Leitfaden bisher wenig Wirkung in der Praxis entfalten.

Lösungsansatz: Es sollte daher darüber nachgedacht werden, entweder entsprechende Hinweise in das Anmeldeformular aufzunehmen oder das Portfolio an verfügbaren Lebensmitteln soweit vorzugeben bzw. zu erweitern, dass künftig nur noch nachhaltige oder aber zumindest ein größerer Anteil an nachhaltigen Lebensmitteln bestellt werden. Bisher ist dem Anmeldeformular keine Liste der bestellbaren Lebensmittel angefügt, sodass überhaupt nicht klar ist, welche Bestellmöglichkeiten im Detail bestehen. Dies sollte entsprechend geändert werden, sodass die Mitarbeitenden leicht erkennen können, dass auch nachhaltige Produkte grundsätzlich bestellbar sind.

Eine weitere Herausforderung besteht hinsichtlich der **garantierten Abnahmemenge**: Nur unter der Bedingung, dass die seitens des Catering-Unternehmens bestellten Produkte vollständig von der Stadt abgenommen werden, kann bei nachhaltigen Lebensmitteln sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht auf Restbeständen "sitzen bleibt". Bei "konventionellen" Produkten ist dies nicht der Fall, da von einer gleichbleibend hohen Nachfrage bzw. Verwendbarkeit bei späteren Veranstaltungen ausgegangen werden kann.

Langfristig sollte mit Blick auf zukünftige Vertrags-Verhandlungen seitens der Stadtverwaltung darauf hingewirkt werden, dass die im Leitfaden genannten Kriterien verbindlich angewendet werden und über den aktuellen Empfehlungscharakter hinausgehen.